

Neues Verfahrensrecht – Überblick über die Neuerungen des FamFG in Kindschaftssachen in Fällen Häuslicher Gewalt
(von Mareike Sander)

Die Idee:

- Schnellere Entscheidung im Interesse der Kinder
- Alles geht ohne Streit
- Lieber reden als schreiben
- Beratung ist besser als Streit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

Neu	Alt
- Beteiligte	- Parteien
- Antrag	- Klage
- Beschluss	- Urteil
- Gütebeistand (im Kommen)	- Rechtsanwalt

Der Gesetzgeber erkennt:

Wunsch der Gesellschaft nach:

- zeitgemäßer
- angepasster Regelung
- übersichtlicher

...und verfolgte das Ziel, das gerichtliche Verfahren:

- bürgernah
- unformalistisch auszugestalten
- und friedlich

§ 151 FamFG (auszugsweise):

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

- 1. die elterliche Sorge,
- 2. das Umgangsrecht,
- 3. die Kindesherausgabe, betreffen.

Kernstück der Reform I

§ FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

- (1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.
- (2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das JA an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

Beschleunigung:

- Betrifft folgende Verfahren:
 - Aufenthalt des Kindes
 - Umgangsrecht
 - Herausgabe des Kindes
 - Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls

- Termin: 1 Monat nach Antrag
- Terminverlegung: nur aus zwingenden Gründen
- Erörterung: in einem Termin

Kernstück der Reform II

§ FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

- (1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und –dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht soll in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung hinweisen. Es kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.
- (2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Einvernehmungsgrundsatz:

- Hinweis auf Beratungsmöglichkeit
- Möglich: Anordnung der Beratung durch Träger der Jugendhilfe
- Aber!!! Soll-Vorschrift: → in Fällen häuslicher Gewalt muss das Gericht nicht auf Einvernehmen hinwirken

§ 156 III FamFG Hinwirken auf Einvernehmen:

Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs.2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer **einstweiligen Anordnung** zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

EA (einstweilige Anordnung):

- Regelung des Umfangs des Umgangsrecht
- Umgang mit anderen Bezugspersonen
- Ausschluss des Umgangsrechts

§ 78 FamFG Beiordnung eines Rechtsanwalts:

(1) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben, wird dem Beteiligten ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet.

(2) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben, wird dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint.

(3) Ein nicht in dem Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassener Rechtsanwalt kann nur beigeordnet werden, wenn hierdurch besondere Kosten nicht entstehen.

(4) Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann dem Beteiligten auf seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl zur Wahrnehmung eines Termins zur Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter oder zur Vermittlung des Verkehrs mit dem Verfahrensbevollmächtigten beigeordnet werden.

(5) Findet der Beteiligte keinen zur Vertretung bereiten Anwalt, ordnet der Vorsitzende ihm auf Antrag einen Rechtsanwalt bei.

§ 121 Abs II ZPO Beiordnung eines Rechtsanwalts (wurde abgeschafft!!!)

(2) Ist eine Vertretung durch Anwälte nicht vorgeschrieben, wird der Partei auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Was ist bei Gericht anders?

Früher	Heute
<ul style="list-style-type: none">- Oft Verfahrensdauer von 3 bis 6 Monaten bis zum ersten Termin- Zeit, mit der Mandantin in Ruhe zu sprechen- Klärung der Verhältnisse durch Zeit und Ruhe- Keine Zwangsberatung	<ul style="list-style-type: none">- Termin 1 Monat nach Eingang des Antrags- Oft keine Zeit, schriftlich umfassend vorzutragen- JA nicht informiert- Auflage zur Zwangsberatung (ab 1.9.2009)

Was ist anders für die Mandantin?

Früher	Heute
<ul style="list-style-type: none">- Mandantin konnte in Ruhe abwägen, was sie tut- Mandantin und Kinder konnten neu Lebenssituation in ruhe erfassen- Mandantin und Kinder hatten Zeit, Perspektiven und Vertrauen zu entwickeln	<ul style="list-style-type: none">- Verfahren kommt überfallartig- Bei unzureichender Klärung wegen Zeitdruck kann Mandantin ggf. nicht die für sie wichtigen Dinge sagen- Ab 1.9.2009 kann Mandantin Auflagen zur Beratung mit Ehemann erhalten- Überforderung

Praxistip:

- Vor Antragstellung gründlich abwägen, ob Gang zum Gericht wirklich gut ist
- Sorgfältige Terminvorbereitung
- Beschaffung von Attesten
- Beibringung von Polizeiberichten
- Ideal: schriftliche Zusammenfassung des Sachverhalts mit Daten und Begebenheiten
- Unterlagen für Verfahrenskostenhilfe bereithalten